



WENN DER STAAT TÖTET

ZAHLEN UND FAKTEN ÜBER DIE TODESSTRAFE
STAND 8. JANUAR 2010

AMNESTY
INTERNATIONAL



DIE POSITION VON AMNESTY INTERNATIONAL ZUR TODESSTRAFE

Durch die Todesstrafe überschreitet der Mensch sein Maß; er ist nicht Herr über Leben und Tod.

Adolf Arndt, Jurist und Politiker, 1904-1974

Amnesty International fühlt mit den Opfern von Gewaltverbrechen und ihren Angehörigen. Die Menschenrechtsorganisation anerkennt selbstverständlich auch das Recht und die Verantwortung von Staaten, Straftatverdächtige vor Gericht zu stellen. Gleichwohl wendet sich Amnesty International stets und ohne Vorbehalt gegen die Todesstrafe, ungeachtet der Schwere eines Verbrechens, der Schuld oder Unschuld des Verurteilten oder der Hinrichtungsmethode. Amnesty International ist gegen die Todesstrafe, weil sie eine Verletzung des Rechts auf Leben (des fundamentalsten Menschenrechts) und des Rechts, keiner grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, darstellt. Diese Rechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in den Artikeln 3 und 5 verankert. Zur Einhaltung dieser Erklärung haben sich alle UN-Mitgliedstaaten verpflichtet.

Die Todesstrafe ist wie die Folter ein nicht zu rechtfertigender Eingriff des Staates in die unverletzlichen Rechte des Individuums. Nach Überzeugung von Amnesty International darf staatliches Strafhandeln Leben und Würde des Menschen nicht antasten. Nur ein kategorisches Verbot der Todesstrafe bringt die Idee zum Ausdruck, dass menschliches Leben das höchste Rechtsgut ist.

Die Befürworter der Todesstrafe unterstellen, dass von der Todesstrafe ein *größerer* Abschreckungseffekt ausginge als von anderen Strafen. Sie berufen sich auf das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden, das für schwerste Verbrechen Vergeltung verlange. Andere meinen, die Sicherheit der Gesellschaft und die Autorität des Staates könnten nur durch das Recht, über menschliches Leben verfügen zu können, gewahrt werden.

Wenn man sich jedoch mit diesen Argumenten und anderen Begründungen auseinandersetzt, die Regierungen für ihr Festhalten an der Todesstrafe anführen, so stellt man fest, dass sie entweder von der Praxis längst widerlegt worden sind oder Maßstäben der Logik beziehungsweise einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten. Für die These etwa, die Todesstrafe sei abschreckender als jede andere Strafe, fehlt jeglicher wissenschaftlicher Beweis. Ohnehin müsste dieses Argument immer gegen andere abgewogen werden, wie beispielsweise das Risiko der Hinrichtung Unschuldiger, oder gegen die Willkür und Diskriminierung bei der Anwendung der Todesstrafe, gegen die Gefahr des politischen Missbrauchs und gegen die verrohende Wirkung, die die Todesstrafe auf alle daran beteiligten Menschen ausübt. Staatliches Töten ist keine angemessene Antwort auf Mord und Kriminalität. Dem Strafbedürfnis und dem Verlangen nach Gerechtigkeit kann auch durch andere Sanktionsformen entsprochen werden, wie die Praxis einer wachsenden Zahl von Staaten zeigt, die die Todesstrafe ablehnen. Für die rechtsethische Einsicht, dass die Todesstrafe jenseits der Grenze liegt, an der Bestrafung Halt machen muss, muss jedoch weiter geworben werden. Auch wenn fast alle europäischen Staaten die Todesstrafe inzwischen aus ihren Gesetzbüchern verbannt haben, steht ihre weltweite Ächtung noch immer aus.

Amnesty International ruft alle Regierungen, die die Todesstrafe noch immer vorsehen oder praktizieren auf, Hinrichtungen sofort und auf Dauer zu stoppen, alle noch anhängigen Todesurteile umzu-



wandeln und die Todesstrafe aus den Rechtsordnungen zu streichen. Dort, wo wenig Aussicht auf eine rasche Abschaffung der Todesstrafe besteht, stellt Amnesty International Forderungen in abgestufter Form. So begrüßt Amnesty International, wenn Staaten Hinrichtungsstopps erlassen oder wenigstens Maßnahmen ergreifen, um die Zahl der mit der Todesstrafe zu ahndenden Tatbestände zu verringern. Die Organisation appelliert an alle Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aussagekräftige statistische Angaben über die Zahl der verhängten und vollstreckten Todesurteile zu veröffentlichen. Darüber hinaus bemüht sich Amnesty International in jedem bekannt werdenden Einzelfall, ein Todesurteil oder eine Hinrichtung zu verhindern, und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Person Gewalt angewendet oder befürwortet hat. Die Forderung nach Umwandlung eines Todesurteils verbindet Amnesty International jedoch grundsätzlich nicht mit einer Empfehlung hinsichtlich eines alternativen Strafmaßes, etwa einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe.

FAKTEN UND ZAHLEN ÜBER DIE TODESSTRAFE

DIE WELTWEITE SITUATION

Die neuesten Informationen der Menschenrechtsorganisation Amnesty International zeigen:

- **95** Staaten haben die Todesstrafe vollständig abgeschafft.
- **9** Staaten sehen die Todesstrafe nur noch für außergewöhnliche Straftaten wie etwa Kriegsverbrechen oder Vergehen nach Militärrecht vor.
- **35** Staaten haben die Todesstrafe in der Praxis, aber nicht im Gesetz abgeschafft.

Somit wenden momentan insgesamt **139** Staaten die Todesstrafe nicht mehr an.

- **58** Staaten halten weiterhin an der Todesstrafe fest.

Das bedeutet, dass mittlerweile mehr als zwei Drittel aller Staaten weltweit die Todesstrafe per Gesetz oder zumindest in der Praxis abgeschafft haben. Dennoch lebt nur ein Drittel der Weltbevölkerung (ca. 33 Prozent) in Staaten, die nicht hinrichten.

FORTSCHRITTE

Der Trend zur Abschaffung der Todesstrafe ist nicht mehr umzukehren. Jedes Jahr wird der Kreis derjenigen Staaten, die auf die Todesstrafe verzichten, größer.

1899, auf der Schwelle ins 20. Jahrhundert, waren es gerade einmal drei Staaten ohne Todesstrafe: Costa Rica, San Marino und Venezuela. Bis 1948, dem Jahr der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, war die Zahl auf acht Länder angewachsen. Ende 1978 lag sie bei neunzehn. In der letzten Dekade haben durchschnittlich mehr als drei Staaten pro Jahr die Todesstrafe ganz aus ihren Gesetzbüchern gestrichen.

Allein seit Beginn der 1990er Jahre haben über **50** Staaten die Todesstrafe für alle Delikte abgeschafft. Darunter befanden sich Staaten in **Afrika** (z. B. Burundi, Côte d'Ivoire, Ruanda, Senegal, Togo), in **Amerika** (Argentinien, Kanada, Paraguay, Mexiko), in **Asien** (Bhutan, Philippinen), in **Europa** (Albanien, Moldau, Montenegro, Serbien, Türkei) und in **Ozeanien** (Samoa), um nur einige zu nennen. Am 18. Dezember 2007 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit großer Unterstützung aus allen Weltregionen erstmals eine Resolution an, die die Aussetzung aller gefällten, aber bislang noch nicht vollstreckten Todesurteile verlangt. Ein solches Hinrichtungsmoratorium könnte ein erster Schritt zur weltweiten Ächtung der Todesstrafe sein.



WIEDEREINFÜHRUNGEN

Ist die Todesstrafe erst einmal per Gesetz abgeschafft, wird sie nur selten wieder eingeführt. Seit 1990 haben weltweit nur vier Staaten diesen Schritt vollzogen: Gambia, Papua-Neuguinea, Nepal und die Philippinen. In den Staaten Gambia und Papua-Neuguinea wurden bisher keine Todesurteile vollstreckt. Lediglich auf den Philippinen kam es ab Februar 1999 zu insgesamt sieben Hinrichtungen, bevor das Land Ende Juni 2006 erneut die Todesstrafe vollständig abschaffte. Auch Nepal verzichtet inzwischen wieder per Gesetz völlig auf die Todesstrafe.

In Irak wurde die Todesstrafe Anfang August 2004 von der Übergangsregierung wieder zugelassen, nachdem die Zivilverwaltung sie im Mai 2003 ausgesetzt hatte. Am 1. September 2005 erfolgten dort die ersten Hinrichtungen. In Peru gab es 2006 politische Bestrebungen, die Todesstrafe wieder einzuführen. Liberia trat im September 2005 dem Zweiten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe bei. Als Mitgliedsstaat zu diesem Vertrag ist Liberia verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe zu ergreifen. Unter Missachtung seiner internationalen Verpflichtungen verabschiedete das Land jedoch am 22. Juli 2008 eine Gesetzesänderung, die bewaffneten Raubüberfall, Terrorismus oder Entführung mit Todesfolge unter Todesstrafe stellt.

RÜCKSCHRITTE

In einer kleinen Zahl von Staaten wurde in jüngerer Zeit der Anwendungsbereich der Todesstrafe ausgeweitet. Im April 2001 führte beispielsweise Laos die Todesstrafe auch für Drogenbesitz ein, Irak im Oktober 2005 für terroristische Straftaten und die chinesische Provinz Guangdong stellte im Februar 2006 Handtaschenraub unter Todesstrafe. Nach den Anschlägen in den USA vom 11. September 2001 erließen oder verschärften einige Regierungen Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus. So wurden zum Beispiel in Guyana 2003 neue Strafgesetze verabschiedet, die unter anderem Verbrechen, die vage als „terroristische Handlungen“ definiert werden, zwingend mit dem Tod bestrafen sollen. In Pakistan kann seit November 2008 die Todesstrafe auch für so genannten Cyber-Terrorismus ausgesprochen werden, also Straftaten gegen die nationale Sicherheit, die mit Hilfe von Computern und anderen elektronischen Geräten begangen werden und bei denen Menschen ums Leben kommen. Anfang 2009 weiteten vier Bundesstaaten in Nigeria als Reaktion auf die angespannte Sicherheitslage im Nigerdelta die Todesstrafe auf Entführung aus.

Staaten wie Bahrain nahmen 2006 sowie Äthiopien und Afghanistan 2007 wieder Hinrichtungen auf und beendeten de facto in Kraft befindliche Hinrichtungsstopps. Indonesien vollstreckte am 26. Juni 2008 nach einer 14 Monate währenden Unterbrechung erneut Todesurteile. Am 19. Dezember 2008 wurde in dem Karibikstaat St. Kitts und Nevis zum ersten Mal seit zehn Jahren wieder ein Gefangener hingerichtet. 2008 ging auch in den Vereinigten Arabischen Emiraten ein sechsjähriger Vollstreckungsstopp zu Ende. Andere Staaten ergriffen Maßnahmen, um die Verfahren zu beschleunigen, bis ein Todesurteil vollstreckt werden kann. Der Gesetzgeber Guatemalas startete Anfang 2008 eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel, den Vollzug der Todesstrafe rechtlich wieder zu ermöglichen.

In einer Reihe von Staaten beobachtet Amnesty International zudem steigende Hinrichtungszahlen, so zum Beispiel 2008 in China und Iran. Hinzu kommt, dass Todesurteile nicht nur wegen gewalttätiger Verbrechen, sondern zunehmend auch für weniger gravierende Delikte ausgesprochen werden: in Südost-Asien wegen Drogenhandels und in China wegen Korruption und Steuerhinterziehung. In Saudi-Arabien kann sogar Homosexualität die Todesstrafe nach sich ziehen. In vielen von Amnesty International dokumentierten Fällen wurden international anerkannte Mindeststandards nicht eingehalten und Gefangene nach unfairen Gerichtsverfahren zum Tode verurteilt.

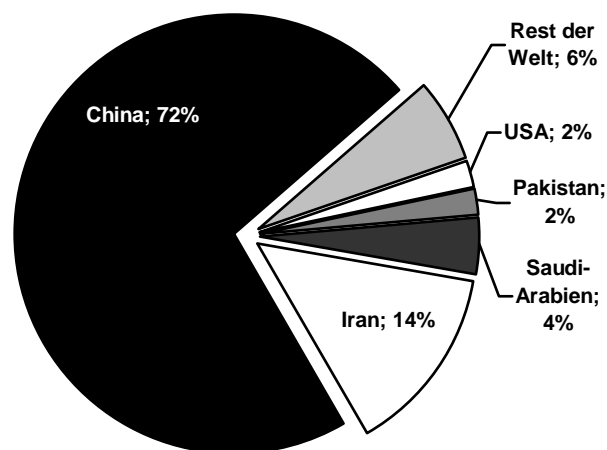


TODESURTEILE UND HINRICHTUNGEN

Wenngleich noch immer in **102** Staaten die Todesstrafe im Gesetz steht, so ist doch festzustellen, dass nur wenige davon tatsächlich jedes Jahr auch Todesurteile vollstrecken.

Im Jahr 2008 sind mindestens **2.390** Gefangene in **25** Staaten exekutiert worden. Damit hat sich die Zahl der Hinrichtungen gegenüber 2007 (1.252) deutlich erhöht. Zum Tode verurteilt wurden im vergangenen Jahr **8.864** Menschen in **52** Ländern. Auch hier ist gegenüber dem Vorjahr (3.347) ein beträchtlicher Anstieg zu verzeichnen. Diese Angaben beinhalten allerdings nur die Amnesty International zur Kenntnis gelangten Fälle; die tatsächlichen Zahlen liegen mit Sicherheit höher. Gleichwohl ist festzustellen, dass nur 25 der zurzeit noch 59 Staaten mit Todesstrafe im vergangenen Jahr überhaupt Hinrichtungen vollzogen haben.

Wie schon in den Vorjahren gilt auch für 2008, dass die weitaus meisten registrierten Hinrichtungen in nur einigen wenigen Staaten vollzogen worden sind. Insgesamt ist in der **VR China** im Jahr 2008 mindestens **1.718**-mal die Todesstrafe vollstreckt worden. Diese Minimalzahl hat Amnesty International auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen recherchiert. In **Iran** betrug die Zahl der Hinrichtungen wenigstens **346** gegenüber 317 in 2007. In **Saudi-Arabien** wurden mindestens **102** Menschen exekutiert (2007: 143) und in **Pakistan** **36** (2007: 135). In den **USA** sank die Zahl der vollstreckten Todesurteile im Vergleich zum Vorjahr von 42 auf **37**. Damit fanden **93** Prozent aller Hinrichtungen, von denen Amnesty International 2008 weltweit erfahren hat, allein in diesen fünf Staaten statt.



HINRICHTUNGSMETHODEN

Seit dem Jahr 2000 sind nach Kenntnis von Amnesty International folgende Hinrichtungsmethoden bei der Vollstreckung der Todesstrafe zur Anwendung gekommen:

- **Enthaupten** – (Saudi-Arabien)
- **Elektrischer Stuhl** – (USA)
- **Giftspritze** – (China, Guatemala, Thailand, USA)
- **Steinigung** – (Afghanistan, Iran)
- **Erschießen** – (Weißrussland, China, Somalia, Taiwan, Usbekistan, Vietnam u. weitere Länder)
- **Hängen** – (Ägypten, Iran, Irak, Japan, Jordanien, Pakistan, Singapur und weitere Länder)

TODESURTEILE GEGEN JUGENDLICHE

Es gibt einen nahezu einhelligen Konsens, Personen wegen eines im Alter von unter 18 Jahren begangenen Verbrechens nicht zum Tode zu verurteilen. Internationale Menschenrechtsverträge verbieten es, über Straftäterinnen und -täter das Todesurteil zu verhängen, die zur Tatzeit noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hatten. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die



Amerikanische Menschenrechtskonvention und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes enthalten alle dahingehende Vorschriften. Mehr als **110** Staaten haben Gesetze erlassen, die ausdrücklich die Hinrichtung minderjähriger Straftäter ausschließen oder es kann davon ausgegangen werden, dass solche Hinrichtungen dort verboten sind, weil die betreffenden Staaten einem oder mehreren der oben genannten Abkommen beigetreten sind.

Seit 1990 sind Amnesty International nur **neun** Staaten weltweit bekannt geworden, die straffällige Jugendliche hingerichtet haben: **China, Iran, Jemen, Nigeria, DR Kongo, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan** und die **USA**. Jemen, Pakistan und die USA (seit 1. März 2005) haben diese Praxis inzwischen für ungesetzlich erklärt. 2001 wurden in der DR Kongo fünf derartige Todesurteile umgewandelt. Seit 1990 sind - soweit bekannt - insgesamt **82** zur Tatzeit Minderjährige exekutiert worden, davon allein **19** in den USA sowie **46** in Iran. 2005 wurden mindestens acht Jugendliche in Iran sowie zwei in Sudan gehängt. 2006 vollstreckte Iran vier derartige Todesurteile und Pakistan eines. Auch 2007 wurden zur Tatzeit Minderjährige exekutiert: zehn in Iran, zwei in Saudi-Arabien und einer in Jemen. Im Jahr 2008 exekutierten die iranischen Behörden erneut mindestens acht Jugendliche. 2009 hängten Iran fünf und Saudi-Arabien zwei Jugendliche.

TODESURTEILE GEGEN GEISTIG BEHINDERTE UND PSYCHISCH KRANKE

Das rechtsstaatliche Prinzip, mental behinderte und psychisch kranke Personen weder zum Tode zu verurteilen noch hinzurichten, wird inzwischen in den allermeisten Staaten dieser Erde beachtet. Die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen verabschiedeten Garantien zum Schutz von Personen, denen die Todesstrafe droht, bestimmen, dass Todesurteile nicht gegen Personen verhängt werden dürfen, die geistig behindert oder geisteskrank sind.

Amnesty International hat seit 1995 von Hinrichtungen geistig behinderter oder psychisch kranker Menschen in **fünf** Staaten erfahren: Kirgisistan, Usbekistan, den USA, Japan und dem Iran. In anderen Ländern sind Hinrichtungen von Personen, die an geistigen Störungen leiden, zwar durch nationale Gesetze verboten, werden aber dennoch in Einzelfällen ausgeführt. Es gibt starke Hinweise darauf, dass in Todesstrafenprozessen der Darstellung, eine geistige Behinderung oder Erkrankung liege vor, nicht nachgegangen wurde oder dass medizinische Untersuchungen fehlerbehaftet waren.

Am 20. Juni 2002 erklärte der Oberste Gerichtshof der USA die Hinrichtung von Straftätern mit einem gestörten geistigen Entwicklungsstand für nicht mit der Verfassung vereinbar. Zwischen 1977 und 2001 wurden in den USA mindestens **44** Gefangene mit geistigen Behinderungen hingerichtet. Die Vollstreckung der Todesstrafe an geistig Kranken ist dagegen weiterhin erlaubt. Voraussetzung ist, dass der Todeskandidat versteht, wie und wofür er hingerichtet werden soll. Derzeit warten mehrere hundert psychisch kranke Straftäter in den USA auf ihre Exekution.

Im Jahre 2004 wurden – soweit bekannt – **fünf** Todesurteile an geistig Behinderten und Geisteskranken vollstreckt: zwei in den USA an Geisteskranken, eines im Iran und eines in Japan; hier jeweils an geistig Behinderten. 2005 wurde mindestens ein Gefangener mit einer ausgeprägten mentalen Retardation in den USA exekutiert. Auch im Jahr 2006 wurden erneut Menschen in den USA exekutiert, die unter erheblichen Störungen ihrer geistigen Gesundheit litten.



HINRICHTUNG VON UNSCHULDIGEN

Solange an der Todesstrafe festgehalten wird, kann das Risiko, dass Unschuldige hingerichtet werden, in keinem Rechtssystem der Welt ausgeschlossen werden. So mussten seit 1973 in den USA **139** Menschen wegen erwiesener Unschuld oder erheblicher Zweifel an ihrer Schuld aus den Todesstrafen entlassen werden. Davon sind **55** Fälle allein seit Anfang 2000 aufgedeckt worden. Einige Gefangene standen nach jahrelanger Haft kurz vor ihrer Hinrichtung. Nicht wenige dieser Fehlurteile gehen auf eine unzureichende Verteidigung und Verfehlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft zurück. Weitere Ursachen liegen darin begründet, dass in den Verfahren unglaubwürdige Hauptbelastungszeugen, Beweismittel und Geständnisse zugelassen wurden.

Das Problem, möglicherweise oder tatsächlich Unschuldige hinzurichten, beschränkt sich nicht auf die USA allein. Im Jahr 2006 entließen Tansania und Jamaika 2006 jeweils einen Gefangenen aus der Todeszelle. Fehlurteile sind zum Beispiel auch aus Australien, der VR China, Großbritannien, Japan, Kanada, Pakistan, Südkorea und Uganda bekannt.

INTERNATIONALE ABKOMMEN

Eine der wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre war die Annahme internationaler Abkommen, die die Abschaffung der Todesstrafe zum Inhalt haben. Für die Vertragsstaaten errichten sie eine völkerrechtliche Barriere gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe. Es existieren momentan vier solcher Vertragswerke:

- Das **Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** der Vereinten Nationen wurde inzwischen von **72** Staaten ratifiziert. Weitere **drei** Staaten haben das Protokoll gezeichnet und somit ihre Absicht bekundet, diesem zu einem späteren Zeitpunkt beizutreten.
- Dem **Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK)** sind **46** europäische Staaten beigetreten. Hinzu kommt mit der Russischen Föderation **ein** weiterer Unterzeichnerstaat.
- Das **Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)** wurde von **42** europäischen Staaten ratifiziert und von **drei** gezeichnet. Das Protokoll trat am 1. Juli 2003 in Kraft, als es zehn Ratifikationsurkunden trug.
- Das **Protokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe** wurde von **elf** amerikanischen Staaten ratifiziert.

Das Protokoll Nr. 6 zur EMRK ist ein Vertrag, der auf die Abschaffung der Todesstrafe in **Friedenszeiten** abzielt. Die drei anderen genannten Protokolle sehen dagegen ein **völliges Verbot** der Todesstrafe vor. Gleichwohl lassen das Zweite Fakultativprotokoll zum IPBPR und das Protokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention als Ausnahme die Todesstrafe in Kriegszeiten zu, wenn Staaten einen entsprechenden Vorbehalt geltend machen.



DIE TODESSTRAFE IN DEN USA

In den USA sind im Jahr 2009 **52** Häftlinge (2008: 37) in elf Bundesstaaten hingerichtet worden. Die mit Abstand meisten Exekutionen fanden im Bundesstaat Texas statt (24). Damit hat sich die Gesamtzahl der Hinrichtungen in den USA seit Wiederzulassung der Todesstrafe im Jahr 1976 bis Ende 2009 auf **1.188** (darunter elf Frauen) erhöht.

Am 1. Juli 2009 gab es landesweit **3.279** zum Tode Verurteilte (darunter **130** Ausländer und **53** Frauen). Die meisten Häftlinge warten in den Todeszellen der Bundesstaaten Kalifornien, Florida, Texas und Pennsylvania auf ihre Hinrichtung. Die Zahl der Todesurteile in den USA ist rückläufig und hat 2009 den tiefsten Stand seit 1976 erreicht. 2009 wurden insgesamt 106 Todesurteile ausgesprochen.

35 der 50 Bundesstaaten sehen die Todesstrafe derzeit in ihren Gesetzen vor. Darüber hinaus kann die Todesstrafe im ganzen Land nach Bundes- und Militärrecht verhängt werden. Von den 35 Bundesstaaten mit Todesstrafe haben **33** seit 1977 zum Tode Verurteilte exekutiert. Alle Bundesstaaten, die die Todesstrafe erlauben, haben gegenwärtig Gefangene in ihren Todestrakten. Am 1. März 2005 entschied der Oberste Gerichtshof der USA im Verfahren *Simmons gegen Missouri*, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen Jugendliche unter 18 Jahren gegen das in der Verfassung verankerte Verbot grausamer Bestrafung verstoße. 19 Einzelstaaten erlaubten bis dahin die Hinrichtung minderjähriger Straftäter. Seit der Wiederaufnahme von Hinrichtungen im Jahr 1977 sind **22** Todesurteile an zur Tatzeit unter 18-jährigen Straftätern vollstreckt worden, 13 davon im Bundesstaat Texas.

Im Bundesstaat **Illinois** waren 13 Justizirrtümer bekannt geworden. Der republikanische Gouverneur setzte daraufhin am 31. Januar 2000 die Todesstrafe auf unbestimmte Zeit aus. Mitte Januar 2003 begnadigte er vier Todestraktinsassen und wandelte nach einer ausführlichen Prüfung alle 167 ausgesprochenen Todesurteile um. Am 24. Juni 2004 erklärt der Supreme Court des Bundesstaats **New York** die Todesstrafe für verfassungswidrig. Der Gesetzgeber dieses Staats lehnte es im April 2005 ab, die Todesstrafe wieder einzusetzen. Die beiden Kammern des Parlaments des Bundesstaats **New Jersey** strichen am 10. und 13. Dezember 2007 die Todesstrafe aus dem Strafgesetz. Am 18. März 2009 schaffte **New Mexico** die Todesstrafe ab und ist der 15. US-Bundesstaat, der Exekutionen aufgibt.

Der Einsatz der Giftspritze ist nach mehreren fehlgeschlagenen Hinrichtungen äußerst umstritten. Obduktionen hatten zudem ergeben, dass in einigen Fällen die verabreichte Dosis des Betäubungsmittels zu gering war. Die Todeskandidaten erstickten qualvoll bei vollem Bewusstsein. Der Oberste Gerichtshof in Washington ließ am 25. September 2007 eine Klage von zwei zum Tode Verurteilten aus dem Bundesstaat Kentucky zu. Die Obersten Richter befanden am 16. April 2008 in einer Sieben-zu-Zwei-Entscheidung jedoch die Anwendung der Giftspritze bei Hinrichtungen für zulässig. Es hatten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Tötungsmethode bestanden, weil Verurteilte bei unsachgemäßer Anwendung starke Schmerzen erleiden. 34 Bundesstaaten sehen den Giftcocktail zur Hinrichtung vor. Seit der Ankündigung des Supreme Courts gab es bis zur Grundsatzentscheidung einen faktischen Hinrichtungsstopp, da es landesweit in 23 Bundesstaaten zu einem Aufschub von Hinrichtungsterminen gekommen war.

In **Nebraska** wird seit dem 8. Mai 2007 die Todesstrafe nicht mehr vollstreckt. Hier wurde die bis dahin einzige Hinrichtungsmethode des elektrischen Stuhls am 8. Februar 2008 für verfassungswidrig befunden. Am 28. Mai 2009 führte eine Änderung des Strafrechts die Giftspritze als neue Tötungsmethode in Nebraska ein. Im Parlament dieses US-Staates war am 25. März 2008 ein Vorstoß zur Abschaffung der Todesstrafe gescheitert. Auch die Gesetzgeber der Bundesstaaten **Maryland** und **Co-**



Iorado konnten sich Anfang März bzw. Anfang Mai 2009 nicht auf ein Ende der Todesstrafe verständigen. Am 5. Juni 2009 brachte die Gouverneurin des Bundesstaats **Connecticut** ein Gesetz zur Abschaffung der Todesstrafe durch ihr Veto zu Fall. Beide Kammern des Parlaments hatten sich zuvor für einen solchen Schritt ausgesprochen.

Der Bundesstaat North Carolina ergriff im Mai 2007 eine Gesetzesinitiative, die Todesstrafe künftig in Fällen zu verbieten, in denen Angeklagte auf Grund ihrer ernsten geistigen Erkrankung zur Zeit ihrer Verbrechen außerstande waren, die Bedeutung ihrer Taten zu begreifen. Mit Indiana and Washington erwägen gegenwärtig zwei weitere Bundesstaaten, ähnliche Gesetze zu erlassen. Der einzige US-Staat, der bereits ein solches Gesetz erlassen hat, ist Connecticut.

Impressum:

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen
www.amnesty-todesstrafe.de | info@amnesty-todesstrafe.de

Titelbild:

Elektrischer Stuhl des Florida State Prison (© Florida Department of Corrections)



FÖRDERN SIE DIE MENSCHENRECHTE!

«Hüterin der Menschenrechte» - so umschreiben viele die Rolle von Amnesty International. 1961 gegründet, hat Amnesty International seitdem viel erreicht: Menschen wurden vor Folter und drohender Hinrichtung gerettet, internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte auf den Weg gebracht und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Menschenrechte geschärft.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Weitere Informationen unter:

www.amnesty.de

www.amnesty.org/en/death-penalty

www.amnesty-todesstrafe.de

Unterstützen Sie uns bitte, entweder finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Einzelmitglied. Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.amnesty-todesstrafe.de

➔ AKTIV WERDEN

Oder senden Sie diesen Coupon an:

AMNESTY INTERNATIONAL
Koordinationsgruppe gegen die
Todesstrafe

Postfach 10 02 15

52002 Aachen

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstützte die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro. Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- monatlich _____ Euro
 halbjährlich _____ Euro
 vierteljährlich _____ Euro
 jährlich _____ Euro

Einzugsermächtigung: Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag, für die Gruppe 2906, bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

KONTONUMMER

BANK, BANKLEITZAHL

Dauerauftrag: Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro, für das Konto 80 90 100 bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 370 205 00), mit dem Verwendungszweck **2906**, ein.

DATUM, UNTERSCHRIFT

AMNESTY
INTERNATIONAL

